

**Politische Gemeinde
Steinach**

Hafenreglement

vom 18. Oktober 2004

Hafenreglement

der Politischen Gemeinde Steinach

vom 18. Oktober 2004

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 22. März 2004 sowie in Ausführung von Art. 19 der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) folgendes Hafenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- Grundsatz Die Politische Gemeinde Steinach betreibt als Gemeindeaufgabe den Bootshafen¹⁾. Sie teilt Boots- und Liegeplätze zur Sondernutzung an Bootseigner zu, die den Bootssport persönlich betreiben.
- Art. 2
- Geltungsbereich Das Reglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Hafenanlagen. Für die Halter und Führer von Wasserfahrzeugen kann der Gemeinderat oder die Hafenkommission zusätzliche Weisungen und Benützungsvorschriften erlassen.

II. Organe

- Art. 3
- Aufsicht Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan für den Bootshafen Steinach ist der Gemeinderat. Er überträgt die Aufsicht und die Verwaltung der Hafenkommission.
- Art. 4
- Hafenkommission
a) Zusammensetzung Die Mitglieder der Hafenkommission werden vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission. Ein Mitglied wird vom Ortsverwaltungsrat Steinach delegiert. Mindestens ein Mitglied muss Liegeplatzmieter sein.
- Der Hafenmeister kann zu den Sitzungen der Hafenkommission beigezogen werden. Er hat beratende Stimme.

¹⁾ Art. 4 der Gemeindeordnung vom 22.03.2004

- Art. 5
- b) Kompetenzen Die Hafenkommission erfüllt selbständig folgende Aufgaben:
- a) Zuteilung und Kündigung von Trockenplätzen;
 - b) Platzumteilungen;
 - c) Erstellung des Belegungsplanes für Gästeboote, Winterplätze, Regatten, usw.;
 - d) Untervermietung von Liegeplätzen;
 - e) Bootsverleih an Dritte (verchartern, usw.);
 - f) Ausstellung der Mitteilungen über die Zuteilung von Liegeplätzen. Im Falle von Wasserplätzen unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates;
 - g) Erlass von Weisungen für die Hafenbenutzer;
 - h) Erlass des Pflichtenheftes für den Hafenmeister und dessen Stellvertreter;
 - i) Unterhalt und Betrieb der Hafenanlage im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Für unerwartete Ausgaben besteht eine Kreditkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Fall oder maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr;
 - k) Kontrolle über die Einhaltung des Hafenreglementes und allenfalls weiterer Benützungsvorschriften.

Für folgende Geschäfte stellt die Hafenkommission Antrag an den Gemeinderat:

- a) Zuteilung und Kündigung von Wasserplätzen;
- b) Ausschluss eines Hafenbenützers (Hafenverbot);
- c) Unterhalt und Betrieb der Hafenanlage, soweit die Hafenkommission nicht abschliessend zuständig ist;
- d) Budget, Nutzungsgebühren, Gästegebühren und Bearbeitungsgebühren;
- e) Wahl, Abberufung und Entschädigung des Hafenmeisters und dessen Stellvertreters;
- f) Wahl des Aktuars und des Sekretariates der Hafenkommission;
- g) Verpachtung des Hafenkioskes;
- h) Aenderung des Hafenreglementes;
- i) Erlass und Aenderung der Benützungsreglemente für die Bootsliegeplätze und das Hafengebäude;
- k) Weitere Geschäfte, soweit sie nicht in der Kompetenz der Hafenkommission sind.

- Art. 6
- Hafenmeister Der Gemeinderat wählt den Hafenmeister und dessen Stellvertreter.
- Aufgaben und Kompetenzen des Hafenmeisters werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

III. Bootsliegeplätze

	Art. 7
Bootsliegeplätze	Im Bootshafen werden Liegeplätze als Wasserplätze (Ketten- und Pfahlplätze) sowie Trockenplätze zur Sondernutzung abgegeben.
	Art. 8
Anmeldung und Zuteilung	Anmeldungen für Liegeplätze sind an die Hafenkommision zu richten. Bei der Zuteilung haben Einwohner von Steinach ein Vorrecht. Die Zuteilung der Liegeplätze kann befristet oder unbefristet erfolgen durch eine Mitteilung der Hafenkommision. Der Bootseigner hat die Annahme der Platzzuteilung und die Einhaltung der Benützungsvorschriften innert 14 Tagen zu bestätigen. Verstreicht diese Frist trotz schriftlicher Ermahnung unbenützt, ist die Zuteilung aufgehoben und der Bootsliegeplatz kann anderweitig vergeben werden.
	Art. 9
Bootswechsel	Für Bootswechsel ist vor dem Erwerb unter Angabe der neuen Masse über Alles (Länge, Breite, Tiefgang) die Bewilligung der Hafenkommision einzuholen. Für den Erwerber eines Bootes besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines anderen Liegeplatzes.
	Art. 10
Platzabtausch	Die Hafenkommision hat zur Erreichung einer optimalen Belegung der Liegeplätze das Recht, einen Platzabtausch anzuordnen.
	Art. 11
Aufhebung der Zuteilung	Liegeplätze, die bis zum 31. Mai eines Jahres nicht belegt sind, können dem Liegeplatzmieter nach vorhergehender schriftlicher Androhung entzogen werden. Erfolgt der Entzug des Platzes vor dem 30. Juni, wird die halbe Nutzungsgebühr zurückerstattet.
	Art. 12
Kündigung	Ein Bootsliegeplatz kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den 31. Dezember gekündigt werden. Der Gemeinderat kann den Liegeplatz ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entziehen, wenn der Mieter gegen das Hafenreglement und weitere Benützungsvorschriften verstösst oder sonstwie durch sein Verhalten zu Klagen Anlass gibt. Der Platzentzug ist dem Fehlbaren anzudrohen und mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen.

IV. Abgaben, Betriebskosten und Gebühren

Art. 13

Nutzungsgebühren

Für jeden Liegeplatz ist durch dessen Mieter eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Liegeplatzabgabe und dem Betriebskostenbeitrag zusammen und gilt für ein Kalenderjahr.

Die Nutzungsgebühr ist unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung am Jahresanfang für das ganze Jahr zur Zahlung fällig.

Der Gemeinderat legt die Nutzungsgebühren im Rahmen der Tarifgestaltung gemäss Art. 14 jährlich fest. Bei der Liegeplatzabgabe berücksichtigt er dabei die eingetretene Teuerung, die Nutzungsentschädigung an den Kanton und allfällige Investitionen für den Bootshafen, soweit deren Finanzierung nicht über die Betriebskosten abgerechnet werden.

Die Nutzungsgebühren sind nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mieter werden gemahnt. Ist trotz Mahnung die Nutzungsgebühr nach 60 Tagen nicht bezahlt, steht dem Gemeinderat das Recht zu, den Liegeplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen per sofort zu kündigen.

Art. 14

Liegeplatzabgabe

Die Liegeplatzabgabe deckt den Sondervorteil aus der alleinigen Nutzung eines Boots- oder Liegeplatzes an einer öffentlichen Sache und die Nutzungsentschädigung an den Kanton ab. Die Liegeplatzabgabe für Ketten- und Pfahlplätze wird pro m² des Bootsplatzes festgelegt.

Die Liegeplatzabgabe beträgt pro Jahr:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Wasserplätze | Fr. 31.- bis Fr. 40.- pro m ² |
| b) Jollenplätze (Trockenplatz) | Fr. 115.- bis Fr. 150.- pro Platz |
| c) Kat.-Plätze (Trockenplatz) | Fr. 230.- bis Fr. 300.- pro Platz |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Eine Anpassung der Liegeplatzabgabe für das folgende Jahr ist bis spätestens 31. August des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 15

Betriebskostenbeitrag

Zur Deckung der Betriebskosten des Bootshafens ist ein jährlicher Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. Als Bemessungsbasis dienen die durchschnittlichen Betriebskosten der letzten 5 Jahre. Der Betriebskostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Aufwand abzüglich dem Ertrag der Hafendrechnung. Nicht berücksichtigt werden die Nutzungsentschädigung an den Kanton, die Abschreibungen und die Liegeplatzabgabe.

Die Betriebskosten werden mit unterschiedlichen Faktoren auf die verfügbaren Liegeplätze verteilt. Für einheimische und auswärtige (ohne Steuerdomizil in Steinach zu Jahresbeginn) Liegeplatzmieter gelten die folgenden, unterschiedlichen Faktoren:

Trockenplätze	Faktor 0,3
Kettenplätze für Einheimische	Faktor 0,6
Kettenplätze für Auswärtige	Faktor 0,9
Pfahlplätze für Einheimische	Faktor 1,0
Pfahlplätze für Auswärtige	Faktor 1,5

Art. 16

Gästegebühren

Für hafenfremde Boote wird pro Nacht eine Gästegebühr erhoben. Sie beträgt zwischen Fr. 15.- und Fr. 25.- pro Nacht (inkl. Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat legt die Gästegebühr jährlich fest. Er berücksichtigt dabei die eingetretene Teuerung und eine allfällige Anpassung der Mehrwertsteuer.

In den Wintermonaten (1.10. bis 15.3.) wird pro Nacht die halbe Gästegebühr erhoben. Für Winterplätze werden in den Wintermonaten jedoch maximal 60 Nächte verrechnet.

Art. 17

Bearbeitungs- und Kanzleigebühren

Für das Führen und Aktualisieren der Warteliste wird von den auswärtigen Interessenten für einen Liegeplatz eine jährliche Kanzleigebür zwischen Fr. 20.- und Fr. 40.- erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.

V. Hafenbetrieb, Bootsverkehr

Art. 18

Verkehr der Wasserfahrzeuge

Für den Verkehr im Bootshafen und auf dem See sind die Bestimmungen der internationalen Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) sowie der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne der echten Seemannschaft erwartet.

Art. 19

Angeln und Fischen

Im Hafenbecken ist das Angeln und Fischen untersagt. Für die Angler stehen die Aussenseiten der Molen mit Ausnahme der Molenköpfe und der Slips zur Verfügung.

Hafenböschungen	<p>Art. 20</p> <p>Das Betreten der Hafen-Innenböschungen ist verboten. Es dürfen keine Steine in das Hafenbecken geworfen werden.</p>
Fahrzeugverkehr	<p>Art. 21</p> <p>Für die Motorfahrzeuge der Bootsbesitzer und Besucher steht der öffentliche, markierte Parkplatz im Hafengebiet zur Verfügung. Hier sind auch Motorräder, Motorfahräder und Velos abzustellen. Pro Liegeplatz wird eine Parkkarte unentgeltlich abgegeben. Wer Parkkarten fälscht, macht sich strafbar.</p> <p>Auf den Molen, in den Grünanlagen und auf den Wegen des Hafengebietes ist jeglicher Velo- und Motorfahrzeugverkehr verboten. Die Umgebung des Hafenkranes ist für Boottransporte reserviert. Das Abstellen von Trailern und Boottransportwagen ist während 24 Stunden beim Ein- und Auswassern gestattet. Übertretungen dieser Verbote werden mit Busse geahndet.</p>
Benützung Hafengebiet	<p>Art. 22</p> <p>Den Einwohnern von Steinach ist die Benützung des Slips auf der Westseite (neben der Steinachmündung) mit kleinen Booten gestattet. Ihre Bootswagen dürfen nur während des Tages entlang der Steinach abgestellt werden und sind deutlich mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.</p>
Baden und Campieren	<p>Art. 23</p> <p>Mit Ausnahme der Bootsstege ist das Hafengebiet öffentlich zugänglich. Das Baden ist aus Sicherheitsgründen im Hafenbecken, in der Hafeneinfahrt, ausserhalb der Molen und in der Steinachmündung verboten. Ebenso sind das Zelten, das Campieren und das Errichten von offenen Feuerstellen auf dem ganzen Hafengebiet untersagt. Lärm ist zu vermeiden.</p>
Hafenkran	<p>Art. 24</p> <p>Der Bau und Betrieb einer Krananlage auf dem Hafengebiet und die Benützung der gewerblichen Bootsplätze werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.</p>
öffentliche Anlagenteile	<p>Art. 25</p> <p>Alle öffentlichen Anlagen wie Toiletten, Grillplatz, Kinderspielplatz usw. werden dem besonderen Schutze der Benutzer oder deren Betreuer empfohlen. Allfällige Schäden werden dem Verursacher oder dessen Betreuer belastet.</p>

Hunde	<p>Art. 26</p> <p>Hunde sind an der Leine zu führen. Allfällig notwendig werdende Reinigungsarbeiten auf dem Hafengelände werden fehlbaren Hundebesitzern belastet.¹⁾</p>
Haftung	<p>Art. 27</p> <p>Jede Benützung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter, Gäste und Besucher erfolgt in eigener Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Liegeplatzbenützer selber zu versichern. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.</p>

VI. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	<p>Art. 28</p> <p>Gegen Entscheide der Hafenkommission kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.²⁾</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 29</p> <p>Wer Vorschriften dieses Hafenreglementes verletzt, kann mit Busse bestraft werden.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 30</p> <p>Das Hafenreglement vom 27.02.1991 und alle bisherigen Mietverträge für Bootsliegplätze werden aufgehoben. Die bisherigen Liegeplatzmieter, welche keinen befristeten oder gekündigten Platz belegen, haben Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes gemäss diesem Hafenreglement.</p> <p>Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.</p> <p>Der Gemeinderat setzt den Vollzugsbeginn fest.</p>

¹⁾ Art. 6, 7^{bis} und 14 Hundegesetz, sGS 456.1

²⁾ sGS 951.1, abgekürzt VRP

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 18. Oktober 2004

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Guido Wüst

Bruno Helfenberger

Während 30 Tagen, vom 29. Oktober 2004 bis 27. November 2004, dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 29.11.2004

**JUSTIZ- und POLIZEIDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN**

Leiter Rechtsdienst

lic. iur. Max Schlanser

Der Gemeinderat Steinach hat mit Beschluss vom 20.12.2004 den Vollzugsbeginn auf 01.01.2005 festgesetzt.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Guido Wüst

Bruno Helfenberger